

Vorwort zur 35. Auflage

Dem bewährten Zwei-Jahres-Turnus folgend erscheint der ZÖLLER diesmal in der Mitte einer Legislaturperiode, die von reger Gesetzgebungsaktivität gekennzeichnet ist. Teilweise geht es um Vereinbarungen im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, teilweise um die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, ganz besonders aber um Bestrebungen, das Zivilrecht und seine Bewährung im Rechtsstreit zu modernisieren, an neue Herausforderungen (wie Massenklagen, Digitalisierung, Ökonomisierung) anzupassen. Die Neuauflage kommentiert alle Rechtsänderungen, die bis zum Redaktionsschluss im Oktober 2023 verabschiedet wurden, und sie weist auf mögliche Änderungen aufgrund bereits laufender oder sich abzeichnender Gesetzgebungsakte hin. Zudem wird mit dieser Auflage ein besonderer Service geboten: Sobald diese Änderungen beschlossen sind, werden sie an Ort und Stelle kommentiert und den Erwerbern der Neuauflage dank der Verknüpfung des gedruckten Werkes mit einer kostenlosen Online-Version zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten finden die Erwerber zu Beginn des Werkes.

Wie schon in der vorherigen Auflage werden auch weiterhin wichtige Aktualisierungen, etwa neue Rechtsprechung, durch Hinweise in der Online-Version des ZÖLLER, nachgewiesen. So bleibt der Kommentar auch zwischen den Auflagen immer à jour – nach Überzeugung von Verlag und Autoren eine bessere Lösung als eine jährliche Neuauflage. Sie schont Ressourcen und ermöglicht es, Entwicklungen gründlicher zu analysieren und weiterzudenken.

Die Digitalisierung schlägt sich im ZÖLLER aber nicht nur in Form neuer Publikationswege nieder, sondern auch im Inhalt. Der elektronische Rechtsverkehr hat die Prozesspraxis grundlegend verändert und an ungezählten Stellen des Kommentars Neufassungen oder Anpassungen erfordert. Ganz besonders gilt dies für die Kommunikation zwischen Prozessbeteiligten und Gericht. Dass Rechtsanwälte und Behörden seit 1.1.2022 nur noch auf bestimmten elektronischen Wegen Schriftstücke bei Gericht einreichen können, hat zu zahlreichen Zweifelsfragen, Fehlleistungen und einer Flut von Gerichtsentscheidungen geführt. Die Kommentierung des einschlägigen § 130a ZPO einschließlich der dazu ergangenen Rechtsverordnung wurde daher völlig neugefasst und erheblich, fast auf das Dreifache, erweitert; in der Kommentierung des FamFG erfolgten die entsprechenden Anpassungen.

Weil Übermittlungsfehler im elektronischen Rechtsverkehr häufig zur Fristversäumnis führen, waren auch beim Wiedereinsetzungsrecht (§ 233 ZPO) umfangreiche Rechtsprechungsnachweise notwendig. Auch wenn das Telefax jetzt weitgehend durch das beA, die Unterschrift durch die elektronische Signatur ersetzt wurden, bleibt die diesbezügliche Rechtsprechung für die Kommunikation mit Nichtanwälen und in Störungsfällen von Bedeutung und wird deshalb auch weiterhin nachgewiesen. Für das Zustellungsrecht ist zu beachten, dass ab 1.1.2024 weitere Professionen verpflichtet sind, einen sicheren Übertragungsweg einzurichten; dies wird bei § 173 ZPO eingehend kommentiert.

Erhebliche Änderungen hat die Digitalisierung auch für das Zwangsvollstreckungsverfahren gebracht. Die neue Zwangsvollstreckungsformular-VO war an zahlreichen Stellen einzuarbeiten (z.B. bei §§ 753, 758a ZPO). Und im grenzüberschreitenden Bereich gibt es mit der elektronischen Zustellung (Art. 19 EuZustVO) und der Video-Vernehmung (Art. 20 EuBeweisVO) ebenfalls „digitale Durchbrüche“.

Der seit Corona weit verbreitete Einsatz von Videokonferenzen im Zivilprozess hat dazu geführt, dass auch zu dieser Praxis viele neue Fragen aufgetaucht sind, zu denen in der Neuauflage Stellung bezogen wird. Ein bei Redaktionsschluss noch in der parlamentarischen Beratung befindlicher Gesetzentwurf, der sogar voll virtuelle Verhandlungen vorsieht, wird weiteren Erläuterungsbedarf hervorrufen; dem wird bei der oben genannten Online-Aktualisierung nach Verabschiedung des Gesetzes Rechnung getragen. Erste Hinweise befinden sich bereits jetzt an Ort und Stelle der betroffenen Kommentierungen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Einführung einer Verbandsklage für Verbraucherstreitigkeiten bilden. Das bereits im Bundestag verabschiedete, beim Drucktermin noch nicht verkündete Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (VDuG), welches die bisherigen Vorschriften über die Musterfeststellungsklage (§§ 606 – 614 ZPO) ablösen soll, wird sehr zeitnah mit Erscheinen des Print-ZÖLLER in der Online-Edition kommentiert werden; ein Überblick wird bereits in der Print-Ausgabe an Stelle der §§ 606 ff ZPO gegeben.

Das aktuelle Bestreben, die Effizienz des Zivilprozesses durch Spezialisierung von Spruchkörpern zu steigern, hat sich in mehreren Rechtsänderungen niedergeschlagen, die in der Kommentierung des GVG berücksichtigt wurden. Ob es zur Einrichtung spezieller Gerichte für Wirtschaftsstreitigkeiten, sog. Commercial Courts, kommen wird, ist ebenso wenig abzusehen wie die Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens zur Bewältigung der Massenverfahrensproblematik; auch hierzu wird ggf. eine Online-Aktualisierung nachgeliefert.

Zahlreiche Änderungen des materiellen Rechts, z.B. durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und das Gesetz über unter-

nehmerische Sorgfaltspflichten bei Lieferketten, haben sich auch im Prozessrecht und damit in der Kommentierung niedergeschlagen; dasselbe gilt für Änderungen des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Notare.

Selbstverständlich wurden auch die nicht von Gesetzesänderungen betroffenen Teile des Kommentars aktualisiert, insbesondere an neue Rechtsprechung angepasst, und strukturell überarbeitet, wenn möglich gestrafft. Zur Zulässigkeit der Feststellungsklage wurde wegen der unübersichtlich gewordenen Kasuistik ein Schlagwort-ABC erstellt (§ 256 Rn 25 ff).

Damit das einbändige Format des ZÖLLER gehalten werden kann, musste die Kommentierung des FamFG auf den Allgemeinen Teil und die Ehe- und Familienstreitsachen zurückgefahren werden. Die FamFG-Komentierung liegt jetzt – bis auf die Vorschriften mit internationalem Einschlag (*Reinhold Geimer*) – ganz in den Händen von *Christian Feskorn*; dem ausscheidenden Kollegen *Arndt Lorenz* danken die verbleibenden Autoren für die langjährige gute Zusammenarbeit. Das Autorenteam ist im Übrigen unverändert, lediglich einige Zuständigkeiten wurden neu verteilt. So bearbeitet *Christian Feskorn* nunmehr auch das Revisions- und das Beschwerderecht, *Mark Seibel* hat die Kommentierung der §§ 803 – 863 ZPO übernommen, *Hendrik Schultzky* die Kostenanmerkungen zur ZPO.

Die zahlreichen, oft bis in die letzte Phase der Bearbeitung reichenden Aktivitäten des Gesetzgebers forderten auch den an der Herstellung der Neuauflage beteiligten Verlagsangehörigen große Flexibilität und Einsatzbereitschaft ab. Stellvertretend für alle bedanken sich die Autoren bei den Lektorinnen *Dr. Birgitta Peters* und *Simone Forner* für die hervorragende Kooperation in zahlreichen Besprechungen, Videokonferenzen und Einzelkontakten. Der Verlagsleitung gebührt Dank dafür, dass sie die Online-Aktualisierung des ZÖLLER ermöglicht und damit seine Stellung als Standardwerk im Print-Format mit den Vorzügen einer Online-Publikation verknüpft.

Die Autoren würden sich freuen, wenn sie nicht nur über den ZÖLLER-Blog (www.mdr-recht.de/blog), sondern auch über Feedback an lektorat@otto-schmidt.de mit den Nutzerinnen und Nutzern in Verbindung blieben.